

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 30

15. Juli 1983

E 21410 B

	TEIL I
	ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
Inhalt:	1) Kirchliches Gesetz über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I
	2) Erlaß des Oberkirchenrats über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I
	3) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
	4) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung
	5) Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
	6) Dienstmeldungen
	TEIL II
	REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
	KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchliches Gesetz über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I

Vom 26. Mai 1982

§ 1

An die Stelle der im Kirchenbuch Teil I von 1931 enthaltenen Gottesdienstordnung in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 27. Oktober 1931 (Abl. Bd. 25 S. 79) tritt die in der Anlage aufgeführte Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einführung der mit * gekennzeichneten Stücke im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung, erläßt der Oberkirchenrat.

Stuttgart, den 21. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Anlage

Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Vorspiel

Chorgesang

Eingangslied

Gruß

- Einfaches Amen der Gemeinde
- Psalm
- Ehr(e) sei dem Vater

Gebet

Stilles Gebet

- Glaubensbekenntnis

Chorgesang

Schriftlesung

Hauptlied

Predigttext und Predigt

Lied nach der Predigt

Fürbittengebet

Vaterunser

Schlußlied

Abkündigungen

Segen

Dreifaches Amen der Gemeinde

Nachspiel

Erlaß des Oberkirchenrats über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I

Vom 7. Juni 1983

Zur Ausführung des vorstehenden Kirchlichen Gesetzes über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 26. Mai 1982 wird bestimmt:

1. Die in der bisherigen Gottesdienstordnung des Jahres 1931 den Gemeinden freigestellte Aufnahme der Schriftlesung, des Hauptliedes („Predigtlied“) und des Liedes nach der Predigt in die örtliche Gottesdienstordnung hat sich inzwischen allgemein bewährt und durchgesetzt. Gleiches gilt für das Amen der Gemeinde nach dem Segen, das durch Erlaß vom 30. Oktober 1931 dem Ermessen des Liturgen anheimgestellt war.
Diese Stücke sind künftig fester Bestandteil der allgemeinen Gottesdienstordnung.
2. Bei Festgottesdiensten, für die eine Verwendung des Credo bereits mit Erlaß vom 8. September 1942 (Abl. Bd. 30 S. 266) freigegeben war, ist das gemeinsam gesprochene oder gesungene Glaubensbekenntnis künftig ebenfalls Bestandteil der allgemeinen Gottesdienstordnung. Zur Wahl stehen das Apostolikum, das Nizäno-Konstantinopolitanum oder die Liedformen der Gesangbuchlieder Nr. 132 und 133 des Evangelischen Kirchengesangbuchs. Die Wahl der Form im Einzelfall ist dem Liturgen überlassen.
3. Soweit noch nicht geschehen, ist die örtliche Gottesdienstordnung diesem Stand der allgemeinen Gottesdienstordnung durch Beschluß des Kirchengemeinderats anzugleichen.
4. Darüber hinaus können die in die Gottesdienstordnung 1982 neu aufgenommenen Stücke „Einfaches Amen der Gemeinde“, „Psalm“, „Ehr(e) sei dem Vater“ und „Glaubensbekenntnis“ in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden. Dabei gehören „Psalm“ und „Ehr(e) sei dem Vater“ liturgisch zusammen. Sie werden ebenso wie das „Einfache Amen der Gemeinde“ den Kirchengemeinden für den sonntäglichen Gottesdienst zur Einführung empfohlen. Hingegen lassen sich beim Glaubensbekenntnis auch Gesichtspunkte anführen, die es ratsam erscheinen lassen, dasselbe nicht in jedem Gottesdienst zum festen Bestandteil zu machen.
5. Über die Einführung dieser Stücke entscheidet der Kirchengemeinderat im Benehmen mit den Pfarrern der Kirchengemeinde nach einer von ihm selbst festzusetzenden Probezeit. Innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde

meinde soll die Einführung nach Möglichkeit einheitlich erfolgen. Soweit sich die Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung auf die Übernahme der genannten Stücke in den sonntäglichen Gottesdienst beschränkt, ist eine besondere Entschließung des Oberkirchenrats (§ 17 der Kirchengemeindeordnung) nicht erforderlich. Die vom Kirchengemeinderat getroffene Entscheidung ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch im Rahmen des nächsten Berichts zur Hauptvisitation erfolgen.

6. Dem örtlichen Herkommen kann wie bisher im Rahmen der landeskirchlichen Gottesdienstordnung Rechnung getragen werden. Dabei darf jedoch die Reihenfolge der einzelnen Stücke der Gottesdienstordnung nicht ohne zwingenden Grund durch Umstellung verändert werden.
7. Der Chorgesang ist fakultativer Bestandteil der örtlichen Gottesdienstordnung. Durch Einrücken ist kenntlich gemacht, daß es sich um eine Möglichkeit handelt, die je nach den örtlichen Gegebenheiten wahrgenommen werden kann. Einer besonderen Beschlußfassung durch den Kirchengemeinderat darüber bedarf es nicht. Der Chorgesang wird sich vor allem bei Festgottesdiensten nahelegen, sollte sich aber nicht darauf beschränken.
8. Den Pfarrämtern ist mit Erlaß vom 22. November 1982 (AZ 50.11 Nr. 35/11) das Heft „Psalmen für den Gottesdienst – Probeausgabe 1982“ übersandt worden. Hierbei handelt es sich um die amtlich empfohlene Sammlung zum Gebrauch im Gottesdienst. Das Angebot ist einer sorgsam und verantwortlichen Erweiterung im Einzelfall zugänglich. Der regelmäßige Gebrauch anderer Psalmgebete bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
9. Die Einheitlichkeit der Gottesdienstform ist ein hohes Gut. Innerhalb der Landeskirche soll ein Gemeindeglied auch an anderen Orten die Kirche wiederfinden, in der es zuhause ist. Daher ist die Einhaltung der Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes nicht in das Belieben des Pfarrers gestellt. Hinsichtlich des Sammelns neuer liturgischer Erfahrungen in besonderen Gottesdiensten wird auf Abschnitt 2 des Erlasses vom 3. März 1950 (Beiblatt zum Amtsblatt Bd. 34 Nr. 4 S. 2ff.) verwiesen.
10. Dieser Erlaß tritt an die Stelle des Erlasses des Evang. Oberkirchenrats über die Änderung des Kirchenbuchs Teil I vom 30. Oktober 1931 (Abl. Bd. 25 S. 82). Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

Vom 25. Mai 1982

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 28. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchengemeinden können sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden nach Maßgabe der §§ 57 bis 59 durch Ortssatzung geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kirchengemeinden gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Gesamtkirchengemeinden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Bestehende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bleiben erhalten, soweit nicht eine Änderung nach § 5 eintritt. Tochtergemeinden werden selbständige Kirchengemeinden.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beistrich nach „(Gesamtkirchengemeinden)“ wird durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „sowie im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergemeinden und Nebenorten“ werden gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche einen Wohnsitz, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde seines Hauptwohnsitzes.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „eines aus mehreren Kirchengemeinden bestehenden Ortsbezirks“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Hausgenossen“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälat und die Frühprediger;
 3. der Kirchenpfleger, sofern ein solcher bestellt ist (vgl. § 36 Abs. 5);“
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Mitglieder können nicht sein
1. die hauptberuflichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, soweit sie nicht Mitglieder kraft Gesetzes sind;
 2. der Ehegatte eines Mitglieds. Werden beide Ehegatten gleichzeitig gewählt, tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ehegatten von Mitgliedern kraft Gesetzes können nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden.
- (3) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen
1. Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen;
 2. Vikare und Vikarinnen, die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 Mitglieder des Kirchengemeinderats sind;
 3. der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (vgl. § 57a Abs. 1);
 4. der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern er nicht nach Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
 5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht nach Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind.“
6. § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 13 wird das Wort „Seelenzahl“ durch das Wort „Gemeindeglieder“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In den Fällen des § 34 erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.“
9. § 19 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 20 erhält folgende Fassung:
 „(1) Unbeschadet des Aufsichtsrechts des Oberkirchenrats entscheidet der Kirchengemeinderat über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazu gehörenden Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dasselbe gilt für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.
 (2) Verstößt ein Beschluß nach dem Erachten eines der beiden Vorsitzenden gegen die Bestimmungen des Absatz 1 Satz 2 oder 3, oder erhebt der geschäftsführende Pfarrer (§ 23 Abs. 5) Einsprache gegen einen Beschluß, durch den ein kirchliches Gebäude anderen Personen zu gottesdienstlichen Handlungen eingeräumt werden soll, so ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen, bis zu welcher der Beschluß nicht ausgeführt werden darf.“
11. In § 21 Abs. 1 ist dem Wort „Vorsitzenden“ das Wort „ersten“ und in Absatz 3 Satz 3 dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „erste“ voranzustellen.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 1 bis 8 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Der Kirchengemeinderat hat einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
 (2) Innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit entscheidet der Kirchengemeinderat, ob der Pfarrer oder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats den ersten Vorsitz führen soll. Während seiner Amtszeit kann der Kirchengemeinderat erneut entscheiden, wenn
 1. einer der beiden Vorsitzenden aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet,
 2. die Vorsitzenden einer erneuten Entscheidung zustimmen oder
 3. der gewählte Vorsitzende von seinem Amt zurücktritt.
 (3) Beschließt der Kirchengemeinderat, daß ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll, so ist die Wahl alsbald durchzuführen; der Pfarrer ist zweiter Vorsitzender. Beschließt der

Kirchengemeinderat, daß der Pfarrer den ersten Vorsitz führen soll, so ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied zum zweiten Vorsitzenden zu wählen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich.

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 oder einer Wahl nach Absatz 3, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten, nimmt der Pfarrer den Vorsitz im Kirchengemeinderat vorläufig wahr. Kommt die Entscheidung oder Wahl nicht rechtzeitig zustande, so ist der Pfarrer erster Vorsitzender. Es ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats zum zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführender Pfarrer).

(6) Der gewählte Vorsitzende (Absatz 3) ist vom zuständigen Dekan für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. März 1968 (Abl. Bd. 43 S. 75) zu ernennen.

(7) Der erste und der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

(8) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung gegenseitig. Muß der geschäftsführende Pfarrer (Absatz 5) längere Zeit vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung dem Stellvertreter im Pfarramt übertragen.“

- b) In Absatz 9 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Der erste“ ersetzt. In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „dem Vorsitzenden und dem zweiten“ durch die Worte „den beiden“ ersetzt. In Absatz 11 Satz 3 werden die Worte „des Vorsitzenden oder des zweiten“ durch die Worte „der beiden“ ersetzt. In Absatz 12 werden die Worte „der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende“ durch die Worte „die beiden Vorsitzenden“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Normalzahl der Mitglieder“ ersetzt durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchengemeinderat kann Berater zu den Sitzungen zuziehen.
 (2) Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Abs. 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiter der Kirchengemeinde und der Kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.“

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Kirchengemeinderats sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche gilt für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.“

16. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Niederschriften werden von einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „vom ersten“. Nach den Worten „von diesen“ werden die Worte „oder dem Schriftführer“ eingefügt.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Angelegenheiten, die ihnen durch ihre amtliche Stellung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung durch Beschluß des Kirchengemeinderats angeordnet oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen staatlichen Behörden vorgeschrieben ist. Insbesondere haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats in gleicher Weise wie die bürgerlichen Behörden deren amtliche Mitteilungen geheimzuhalten; dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.“

19. In § 31 Satz 2 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „vom ersten“ ersetzt.
20. In der Überschrift vor § 32 werden vor das Wort „Entlassung“ die Worte „Ausscheiden und“ gesetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Änderung des Wohnsitzes oder durch Verlust der Kirchenmitgliedschaft seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.
 - (2) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats seine Wählbarkeit auf andere Weise, so ist es aus dem Kirchengemeinderat zu entlassen. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung.
 - (3) Der Kirchengemeinderat beschließt über eine Entlassung nach Absatz 2. Gegen seinen Beschluß ist binnen der Ausschußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
22. § 34 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn
 1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
 2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist oder
 3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, oder aus dem Kirchengemeinderat ausscheiden, daß die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist.
 - (2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens drei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen.
 - (3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 31 entsprechend.“
23. § 36 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Regel auf sechs Jahre, jedoch mindestens auf drei Jahre gewählt. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf

Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Dekanatamts. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Kirchenpfleger eine Vergütung.

(4) Von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats können nur die gewählten oder zugewählten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; für ein zum Kirchenpfleger bestelltes Mitglied ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung zu wählen.

(5) In den einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortssatzung bestimmen, daß ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Aufgaben des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 23 Abs. 11) zu übertragen.

(6) Der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.“

24. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluß des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.“

25. § 38 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter.

(2) Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Für bestimmte Berufsgruppen kann durch Verordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.“

26. §§ 39 bis 41 werden aufgehoben.

27. In § 43 Abs. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Die Worte „der Grundstock ist ungeschmälert zu erhalten.“ werden gestrichen.

28. In § 46 Abs. 2 Satz 2 werden der Beistrich und die Worte „worüber das Nähere im Verordnungsweg bestimmt wird“ gestrichen.

29. In § 47 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „vorübergehende Darlehen“ durch das Wort „Kassenkredite“ zu ersetzen.
30. § 48 wird aufgehoben.
31. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) In der Kirchenpflerechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „Durchsicht zu übergeben“ zu ersetzen durch die Worte „Feststellung vorzulegen“. Nach den Worten „und hierauf“ sind die Worte „dem landeskirchlichen Rechnungsprüfamt“ einzufügen.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Rechnungsbeilagen sind von der öffentlichen Auflegung ausgeschlossen.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
32. §§ 52 und 53 werden aufgehoben.
33. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
34. § 55 erhält folgende Fassung:
- „(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen
1. bei der Ablösung von Rechten der Kirchengemeinde auf wiederkehrende Leistungen;
 2. bei Ausscheidungen und Abfindungen gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Evangelischen Kirchengemeindengesetzes (RegBl. 1906 S. 255) und Artikel 15 Abs. 2 des Lehrereinkommengesetzes vom 8. August 1907 (RegBl. S. 338) in der Fassung von § 76 Abs. 3 des staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), sowie bei nachträg-

licher Änderung der aus Anlaß dieser Ausscheidungen und Abfindungen getroffenen Vereinbarung;

- 2 a. bei jeder Verfügung des Kirchengemeinderats über ortskirchliche Pfarrbesoldungsteile;
- 2 b. bei der Aufhebung einer ortskirchlichen Stiftung oder Veränderung ihres Zwecks;
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten der Kirchengemeinde;
4. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. bei der Aufnahme von Darlehen einschließlich des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 47 handelt;
6. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
7. beim Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, sofern er nicht zur Ablösung von Kapitalschulden dient;
8. bei wichtigen Bauvorhaben der Kirchengemeinde.

(2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.“

35. § 56 wird aufgehoben.

36. Die Überschrift vor § 57 erhält folgende Fassung:

„VI Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse
1. Gesamtkirchengemeinde“

37. § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, die von den beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Die Ortssatzung bestimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe und trifft Regelungen über die Haushaltswirtschaft der Gesamtkirchengemeinde und der ihr angehörenden Kirchengemeinden.

(3) Die Änderung der Ortssatzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats und ist dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.“

38. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Abs. 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. § 11 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptamtlichen Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.“

39. § 58 erhält folgende Fassung:

„(1) In großen Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats nur sind:

1. die beiden Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinderäte sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender eines der beteiligten Kirchengemeinderäte ist,
2. die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,
3. weitere von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen; ein Kirchengemeinderat wählt nicht mehr als vier Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.

(3) § 57a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

40. § 59 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind:

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist,
2. der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde,

3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortsatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. § 58 Abs. 2 Satz 2 und § 57a Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

41. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuß zur Vorbereitung gegeben werden.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.“

Satz 3 wird gestrichen.

42. § 61 wird aufgehoben.

43. § 62 erhält folgende Fassung:

„(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens vierzehn, so kann der Kirchengemeinderat durch Ortssatzung bestimmen, daß beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt.

(2) Kirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeinderat können zur Vorberatung ihrer Verhandlungen beratende Ausschüsse bilden.

(3) den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats oder des Gesamtkirchengemeinderats sind. Bei beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 darf ihre Zahl ein Viertel der Mitglieder nicht überschreiten.“

44. § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorsitzende des Engeren Rats sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

(2) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats). Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann der Kirchengemeinderat andere Vorsitzende wählen.

(3) Die Ausschüsse nach § 62 wählen einen Vorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Die Sitzungen des Engeren Rats, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach § 62 sind nicht öffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 unterliegt.

(5) Im übrigen finden die für die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.“

45. Nach § 65 wird folgender § 66 angefügt:

„Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung von 1924 vom 10. Juli 1971 (Abl. Bd. 44 S. 465) wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„§ 50 der Kirchengemeindeordnung wird aufgehoben.“ Der bisherige Artikel 7 Buchst. c wird Artikel 7 Buchst. d.

Artikel 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der amtierenden Gremien gelten weiter bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder.

Stuttgart, den 3. Juni 1983

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung

Vom 18. August 1982

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 28. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälat und die Frühprediger,
- 3. die Pfarrer und Pfarrerrinnen des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt,“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Nach Nummer 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hauptberufliche Mitarbeiter des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, können nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein, soweit sie ihr nicht kraft Gesetzes angehören.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Bezirkssynode kann“ die Worte „mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Durch Satzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß im Kirchenbezirk tätige Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 Mitglieder der Bezirkssynode sind, dieser kraft Amtes angehören.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Satzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer dem Dekan nur diejenigen ein Pfarramt im Bezirk versehenen Pfarrer und Pfarrerrinnen Mitglieder der Bezirkssynode sind, die nach § 23 der Kirchengemeindeordnung erste oder zweite Vorsitzende eines Kirchengemeinderats sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Kirchengemeinderat zu wählenden Bezirkssynodalen entspricht der Zahl der Pfarrer, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirkssynode angehören.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 6“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 7 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört
 1. Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenbezirk;
 2. Beratung der Berichte des Dekans und des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;“.
 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
4. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Entlastung des Rechners (§ 22 Abs. 2);“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für den Schuldekan im Rahmen seines Arbeitsbereichs.“
6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „beschließt“ folgendes eingefügt:
„, soweit nichts anderes bestimmt ist,“.
7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden können. Sie entscheiden auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des

Kirchenbezirksausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall des Ausscheidens eintritt, soweit nicht durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist; die Satzung kann auch für den Fall der Verhinderung Stellvertreter vorsehen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.“
 - b) In Absatz 3 wird nach den Worten „die leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter des Bezirks“ folgendes eingefügt:
„und ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle“.
Die Worte „und haben beratende Stimme“ werden ersetzt durch die Worte „und können beratend teilnehmen“.
 - c) In Absatz 4 wird anstelle des Wortes „Gemeindeglieder“ das Wort „Berater“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Gemeindepfarramt“ ersetzt durch das Wort „Pfarramt“.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:
„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, so wählt der Kirchenbezirksausschuß ein weiteres Ersatzmitglied.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Absätze 4 und 5“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen
1. der Schuldekan,
2. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses,
3. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle, wenn eine solche für den Kirchenbezirk besteht.“
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
 - g) Absatz 8 wird aufgehoben.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses ist der Dekan. Sein Stellvertreter ist der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Muß der Dekan längere Zeit vertreten werden, so kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung dem Stellvertreter im Dekanatamt übertragen.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „regelmäßig informieren“ durch die Worte „in angemessener Weise unterrichten“ ersetzt.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder einen Rechner auf sechs, mindestens jedoch auf drei Jahre. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Rechner eine Vergütung.

(4) Der Rechner ist zu verpflichten.

(5) In der Kirchenbezirksrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbezirks, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen. Die abgeschlossene Rechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat die Bezirkssynode über die Entlastung des Rechners zu beschließen.“

13. § 25 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten des Kirchenbezirks auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei der Aufhebung einer Stiftung des Kirchenbezirks oder der Veränderung ihres Zwecks;
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;
4. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die den Kirchenbezirk auf Dauer verpflichten;
5. bei der Aufnahme von Darlehen einschließlich des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 47 Kirchengemeindeordnung handelt;
6. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
7. bei wichtigen Bauvorhaben des Kirchenbezirks;
8. bei Erhebung und Festsetzung einer Umlage nach § 21.

(3) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 2 können durch Verordnung zugelassen werden.

(4) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden.“

14. In § 26 Satz 2 werden die Worte „gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt durch die Worte „gilt § 3 Abs. 4“.

15. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:
 „Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.“

Artikel 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Kirchenbezirksordnung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der amtierenden Gremien gelten weiter bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder.

Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Juni 1983
AZ 85.30 Nr. 17

Auf der Versammlung der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission wurden am 7. März 1983 folgende Mitglieder aufgenommen:

- a) als ordentliches Mitglied
Evang. Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach
- b) als außerordentliches Mitglied
Missionsflugdienst im Pazifik, Lahr

Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft vom 1. September 1973 (Abl. Bd. 45 S. 513) und in Änderung vom 19. Juli 1976 (Abl. Bd. 47 S. 109) sowie Ergänzungen vom 1. August 1978 (Abl. Bd. 48 S. 161f.) und 21. Juli 1981 (Abl. Bd. 49 S. 404) sind dementsprechend in Ziffer II (1a) und b) sowie Ziffer IV (1) f zu ergänzen.

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landeskirkenausschuß hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Juli 1983 zum theologischen Stellvertreter des Landesbischofs bestellt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 23. Februar 1983 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 10. Mai 1983 zum Oberstudienrat befördert.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 30. Mai 1983 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED] zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Backnang beauftragt.

[REDACTED], wird nach § 50 Württ. Pfarrergesetz ab 1. August 1983 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], das Recht verliehen, ab 1. Juli 1983 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Das Dienstverhältnis von [REDACTED], wurde nach Vollendung des 68. Lebensjahres mit Ablauf des 30. Juni 1983 beendet.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. August 1983 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Pfalzgrafenweiler, Dek. Freudenstadt;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die Jugendpfarrstelle Reutlingen, Dek. Reutlingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Gustav-Werner-Kirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche in Geislingen, Dek. Geislingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Möhringen, Dek. Degerloch;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Kilianskirche Ost, in Bissingen, Dek. Ludwigsburg;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Ohrnberg, Dek. Ohringen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Zavelstein, Dek. Calw;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Deizisau, Dek. Esslingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Überkingen, Dek. Geislingen;

b) in den Ruhestand versetzt:
mit Wirkung vom 1. Januar 1984

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 11. Mai 1983

am 15. Mai 1983

am 18. Mai 1983

am 26. Mai 1983

am 29. Mai 1983

am 30. Mai 1983

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)